

# Gauordnung des Gaues Tomburger Schar

(Stand: 4.März 2018)



## Inhalt

0. Präambel.....	3
1. Name und Sitz.....	3
2. Zweck.....	3
3. Mitgliedschaft.....	3
4. Mitgliederversammlung .....	4
5. Gaurat.....	5
6. Gauführung.....	5
7. Stämme, Siedlungen, Neuanfänge .....	7
8. Thinggräfin.....	7
9. Inhaltliche Arbeit .....	8
10. Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens, Übergangsvorschriften .....	8
Anhang A: Geschäftsordnung des Gauthings .....	9
A.1 Aufgaben des Gauthings .....	9
A.2 Sitzungsverlauf .....	9
A.3 Worterteilung, Ausschluss .....	9
A.4 Anträge zur Geschäftsordnung .....	9
A.5 Persönliche Erklärungen.....	10
A.6 Beschlüsse und Wahlen, Abstimmungen.....	10
A.7 Protokoll.....	10
A.8 Abweichen von der Geschäftsordnung.....	10
A.9 Auslegung der Gauordnung, der Geschäftsordnung und anderer Anlagen.....	11
A.10 Änderung der Geschäftsordnung.....	11
Anhang B: Ordnung zu Ehrenmitgliedschaften im Gau Tomburger Schar .....	12
B.1 Definition.....	12
B.2 Stufen und Zeichen der Verleihung.....	12
B.3 Rechte und Pflichten der Ehrenmitgliedschaft .....	12
B.4 Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft .....	13
Anhang C: Kostenübernahmeordnung.....	14
C.1 Zielgruppe.....	14
C.2 Höhe der Förderung .....	14
C.3 Entscheidung über Kostenübernahme.....	14

## 0. Präambel

Der Gau Tomburger Schar ist Teil der weltweiten Pfadfinderbewegung. Der Gau Tomburger Schar ist eigenständige, rechtlich selbstständige Gliederung im „Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V.“ (VCP). Im VCP e.V. gehört der Gau Tomburger Schar zum Landesverband „Rheinland-Pfalz/Saar“.

Als Teil eines christlichen Jugendverbandes will er seinen Mitgliedern das Evangelium Jesu Christi nahebringen und sie zu christlicher Lebensführung anhalten. Mitglieder anderer Religionen sowie Menschen ohne Religionsbekenntnis sind ausdrücklich willkommen.

Als Teil eines Pfadfinderverbandes begründet er seine Arbeit auf den Schriften Sir Robert Baden-Powells. Inhalte und Formen seiner Arbeit wurzeln in der bündischen Jugendbewegung.

Parteilosophisch ist er neutral und ist sich seiner pädagogischen und gesellschaftspolitischen Verantwortung bewusst. Politische Bildung und das Vermitteln von Werten unserer Gesellschaft gehört mit zu den Grundaufgaben des Gau.

Die Arbeit des Gau ist in allen Bereichen koedukativ. Der Gau sieht alle Menschen als gleichberechtigt an. Um eine bessere Lesbarkeit zu gewähren, wird in dieser Gauordnung stets die weibliche Form stellvertretend für alle Geschlechter verwendet.

## 1. Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen Gau Tomburger Schar.

1.2 Der Sitz des Vereins ist Rheinbach.

## 2. Zweck

2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit im GTS-Gebiet gemäß Anhang D sowie die internationale Völkerverständigung. Dazu verwendet der Gau Tomburger Schar die Methoden der Pfadfinderarbeit nach Sir Robert Baden-Powell.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglied im Gau Tomburger Schar ist, wer sich im „Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V.“ (VCP) angemeldet hat und dabei seine Zugehörigkeit zum Gau Tomburger Schar im Landesverband Rheinland-Pfalz/Saar erklärt hat.

3.2 Anmeldungen erfolgen schriftlich bei der Gauführung.

3.3 Die Zugehörigkeitserklärung zum Gau Tomburger Schar muss von der Gauführung oder einer Stammesführung eines Stammes im Gau Tomburger Schar bestätigt werden.

3.4 Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber Landesbüro Rheinland-Pfalz/Saar erklärt werden. Eine Mitgliedschaft im Gau Tomburger Schar erlischt automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft im VCP e.V.

3.5 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. 3.6 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

3.7 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

3.8 Funktionen im Gau Tomburger Schar und in den Stämmen sowie in Gremien des Gaus können nur von Mitgliedern des Gau Tomburger Schar wahrgenommen werden.

3.9 Zusätzlich zur Mitgliedschaft kann die Gauführerin nach eigenem Ermessen Ehrenmitgliedschaften verleihen. Die Rechte und Pflichten sowie Voraussetzungen für Vergabe und Aberkennung regelt die „Ordnung zu Ehrenmitgliedschaften im Gau Tomburger Schar“. Diese Ordnung ist Anhang dieser Gauordnung.

## 4. Mitgliederversammlung

4.1 Die Mitgliederversammlung des Gau Tomburger Schars heißt Gauthing. Die Leiterin der Mitgliederversammlung heißt Thinggräfin.

4.2 Das ordentliche Gauthing findet mindestens einmal innerhalb eines Kalenderjahres statt. Außerdem muss ein Gauthing einberufen werden, wenn eine Stammesführerin es verlangt oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder die Gauführerin es verlangt. Das Gauthing ist das oberste beschlussfähige Organ des Gaus.

4.3 Aufgaben des Gauthing sind:

- Über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Gaus zu beraten
- Ordnungen, die den Gau betreffen, zu beschließen oder zu ändern
- Die Mitglieder der Gauführung zu wählen und ggf. zu entlasten
- Die Thinggräfin zu wählen
- Eine Kassenprüferin zu wählen

4.4 Jedes Gauthing ist von der Thinggräfin schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung wird auf allen Homepages des Gaus veröffentlicht und zusätzlich werden alle Gruppenleiter darauf hingewiesen.

4.5 Sitz und Stimme im Gauthing haben alle Mitglieder des Gaus, die zum 31.12. des Vorjahres angemeldet waren.

4.6 Jedes ordnungsgemäß einberufenes Gauthing ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreterinnen beschlussfähig.

4.7 Beschlussunfähigkeit kann auf Antrag festgestellt werden, wenn weniger als 2/3 der möglichen Stimmen anwesend sind.

4.9 Jede Vertreterin darf nur eine Stimme wahrnehmen. Stimmhäufung ist unzulässig.

4.10 Sofern in dieser Gauordnung nichts anderes angegeben ist, werden die Beschlüsse des Gauthings mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Gauordnung ist jedoch immer eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Änderungen der Anhänge der Gauordnung bedürfen nur einfacher Mehrheit.

4.11 Alle Beschlüsse des Gauthings werden erst mit Ende des Gauthings gültig. Stimmen werden auch nach Entlastung und Abgabe eines Amtes noch bis zum Ende des Gauthings beibehalten.

4.12 Das Gauthing gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Gauthings ist Anhang A dieser Gauordnung.

## 5. Gaurat

5.1 Der Gaurat besteht aus den Stammesführerinnen, den Siedlungsführerinnen, den Sprecherinnen der Neuanfänge, den Mitgliedern der Gauführung und der Thinggräfin. Gäste können auf Beschluss der Gauführerin zugelassen werden.

5.2 Die Gauführerin bereitet den Gaurat vor, moderiert ihn und fertigt ein Protokoll.

5.3 Im Gaurat haben die Stämme und Siedlungen je zwei Stimmen. Die Gauführerin und die stellvertretende Gauführerin sowie die Thinggräfin haben jeweils eine Stimme. Sprecherinnen der Neuanfänge sowie Gaubeauftragte haben zwar Rederecht aber kein Stimmrecht.

5.4 Der Gaurat kann mit einfacher Mehrheit Gruppenführerinnen aus ihrem Amt entlassen. Die Gauführerin kann gegen diesen Beschluss ein Veto einlegen. Dieses Veto ist unmittelbar nach dem Beschluss des Gaurates einzulegen. In diesem Fall muss das nächste Gauthing über die Angelegenheit entscheiden.

5.5 Die Entscheidungen des Gaurates sind bindend für alle Mitglieder des Gaues. Der Gaurat entscheidet niemals über Grundsatzfragen.

5.6 Ob eine Entscheidung grundsätzlicher Natur ist, entscheidet die Thinggräfin. Sollte die Thinggräfin nicht anwesend sein und es herrscht Uneinigkeit darüber, ob eine Entscheidung grundsätzlicher Natur ist, entscheidet die Gauführerin unter Vorbehalt. Die Entscheidung der Thinggräfin ist alsbald nachzuholen.

5.7 Der Gaurat ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Woche vorher dazu eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

5.8 Ein Gaurat ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn mindestens eine Woche vorher dazu eingeladen wurde, der letzte Gaurat nicht beschlussfähig war und darauf in der Einladung hingewiesen wurde.

## 6. Gauführung

6.1 Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus der Gauführerin und ggf. bis zu zwei stellvertretenden Gauführerinnen sowie den Gaubeauftragten und nennt sich in seiner Gesamtheit Gauführung.

6.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der Gauführerin und den ggf. vorhandenen stellvertretenden Gauführerinnen. Jede von ihnen vertritt den Verein einzeln.

6.3 Die gesamte Gauführung wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

6.4 Jedes Mitglied der Gauführung ist einzeln zu wählen. Auf eigenen Wunsch hin können die Gauführerinnen gemeinschaftlich gewählt werden.

6.5 Die Gauführerin und die stellvertretende Gauführerin benötigen für ihre Wahl 2/3 der abgegebenen Stimmen. Erreicht keine Bewerberin diese Mehrheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang reicht die absolute Mehrheit der Stimmen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine der Bewerberinnen die erforderliche Mehrheit findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit.

6.6 Die neu gewählte Gauführerin stellt nach ihrer Wahl ihre Vorschläge für die Gaubeauftragten vor. Das Vorschlagsrecht liegt alleinig bei der Gauführerin. Das Gauthing kann die Vorschläge lediglich bestätigen oder ablehnen. Sollte das Gauthing einen Gaubeauftragten abgelehnt haben, steht es der Gauführerin frei, eine andere Person als Gaubeauftragte vorzuschlagen.

6.7 Aufgabe der Gauführerin ist:

- Die Unterstützung der Stammesführerinnen
- Die Förderung der Zusammenarbeit der Stämme im Gau Tomburger Schar
- Den Gau und die Stämme in der Landes- und Bundesebene des VCP e.V. zu vertreten

6.8 Aufgabe der stellvertretenden Gauführerinnen ist:

- Die Unterstützung der Gauführerin
- Die ordentliche Führung der Kasse
- Die Gauführerin in Abwesenheit zu vertreten

6.9 Die Aufgaben der Gaubeauftragten werden von der Gauführerin zugewiesen und dürfen auch während der Amtszeit geändert werden.

6.10 Die Gauführerin kann abweichend von den Punkten 6.7 bis 6.9 Aufgaben anders verteilen und ggf. zusammenlegen und alle Ämter selbst übernehmen. Ein besonderer Beschluss des Gauthings ist dafür nicht notwendig.

6.11 Der Gauführerin ist es explizit erlaubt, Anträge im Namen des Gaus an die Landesversammlung des Landes Rheinland-Pfalz/Saar zu stellen. Die Mitglieder des Gaurates sind über gestellte Anträge in Kenntnis zu setzen.

6.12 Tritt die Gauführerin zurück, wählt der Gaurat mit einfacher Mehrheit eine geschäftsführende Gauführerin bis zum nächsten Gauthing. Ein außerordentliches Gauthing zur Neuwahl der Gauführerin muss innerhalb von drei Monaten unter Wahrung der Fristen nach Punkt 4.4 einberufen werden.

6.13 Der Gauführerin kann mit 2/3 Mehrheit des Gaurates das Misstrauen ausgesprochen werden. In diesem Fall ist ein außerordentliches Gauthing zur Bestätigung oder Abwahl der Gauführerin einzuberufen. Dies muss innerhalb von 3 Monaten unter Wahrung der Fristen nach Punkt 4.4 einberufen werden.

6.14 Die Punkte 6.12 und 6.13 gelten ebenso für die stellvertretenden Gauführerinnen.

6.15 Den Gaubeauftragten kann mit 2/3 Mehrheit des Gaurates das Misstrauen ausgesprochen werden. In diesem Fall scheidet die Gaubeauftragte aus der Gauführung aus. Die Gauführerin kann gegen diese Entscheidung ein Veto einlegen. Sie muss dies unmittelbar nach dem Beschluss des Gaurates tun. Sofern die Gauführung dieses Veto nutzt, muss ein außerordentliches Gauthing zur Klärung der Angelegenheit einberufen werden. Dies muss innerhalb von 3 Monaten unter Wahrung der Fristen nach Punkt 4.4 einberufen werden.

## 7. Stämme, Siedlungen, Neuanfänge

7.1 Eine neugegründete, selbstständige Gruppe im Gau Tomburger Schar ist ein Neuanfang. Sie muss durch die Gauführerin bestätigt werden.

7.2 Sobald ein Neuanfang zehn angemeldete Mitglieder hat und seit mindestens drei Monaten stetig Gruppenstunden durchführt, kann die Gauführerin den Neuanfang zu einer Siedlung heraufstufen.

7.3 Eine Siedlung muss sich einen Namen geben, der sich an die Gepflogenheiten des Gaues anpasst.

7.4 Sobald eine Siedlung mehr als 20 Mitglieder hat und kontinuierlich Arbeit in mindestens zwei Stufen der Landesstufenkonzeption betreibt, kann der Gaurat auf Vorschlag der Gauführerin eine Siedlung zum Stamm heraufstufen. Die Gauführerin stellt eine fordernde Aufgabe an die Siedlung, um sich die Befähigung zum Stamm beweisen zu lassen.

7.5 Über die Auflösung einer Siedlung kann der Gaurat mit 2/3 Mehrheit entscheiden. Die Gauführerin hat ein Veto-Recht gegen diese Entscheidung. Dieses Veto muss die Gauführerin unmittelbar nach der Entscheidung aussprechen. Sollte die Gauführerin ihr Veto nutzen, ist der Fall auf dem nächsten Gauthing zu behandeln.

7.6 Über die Auflösung eines Stammes muss das Gauthing mit 2/3 Mehrheit entscheiden.

7.7 Sofern nicht explizit anders erwähnt, sind Stämme und Siedlungen sowie Stammesführerinnen und Siedlungsführerinnen gleichgestellt und mit selben Rechten ausgestattet.

## 8. Thinggräfin

8.1 Die Thinggräfin leitet das Gauthing.

8.2 Zu Beginn eines Gauthings schlägt die Thinggräfin eine Protokollantin sowie Beisitzerin bei, die die Thinggräfin in ihrer Arbeit unterstützen sollen.

8.3 Die Thinggräfin, die Protokollantin sowie die Beisitzerin sind mit einfacher Mehrheit zu wählen.

8.4 Am Ende des Gauthings steht die Wahl einer neuen Thinggräfin für das nächste Gauthing. Eine Thinggräfin wird immer nur für das nächste Gauthing gewählt, auch wenn mehrerer Gauthinge in einem Jahr stattfinden.

8.5 Die Aufgaben der Thinggräfin sind:

- Einladung, Durchführung und Moderation des Gauthings
- Auslegung der Gauordnung
- Verwahren der Thingprotokolle und Beschlüsse
- Einweisung der nächsten Thinggräfin in die Aufgaben der Thinggräfin

8.6 Die Thinggräfin nimmt Anträge an das Gauthing entgegen. Diese müssen der Thinggräfin bis eine Woche vor dem Gauthing schriftlich vorliegen.

8.7 Die Thinggräfin informiert die Stammesführungen sowie die Gauführung unmittelbar über eingegangene Anträge an das Gauthing.

8.8 In dringenden Fällen kann das Gauthing die Dringlichkeit eines Antrags mit einfacher Mehrheit feststellen. In diesen Fällen können Anträge an das Gauthing ohne Wahrung einer Frist gestellt werden.

8.9 Die Thinggräfin darf weder Gauführerin, noch stellvertretende Gauführerin sein. Sie darf davon abgesehen aber Mitglied der Gauführung sein.

## 9. Inhaltliche Arbeit

9.1 Der Gau Tomburger Schar arbeitet in verschiedenen Alters- und Entwicklungsstufen mit verschiedenen Methoden. Grundlage dazu bildet die Stufenkonzeption des VCP e.V. sowie die Arbeitsordnungen des Landesverbandes Rheinland-Pfalz/Saar.

9.2 Die Gruppenleiterinnen des Gau Tomburger Schar sollen sich regelmäßig fortbilden und austauschen. Die Kosten für Fortbildungen sollen die Gruppenleiterinnen nicht übermäßig belasten. Näheres regelt die Kostenübernahmeordnung, die als Anlage zu dieser Gauordnung beigefügt ist.

9.3 Sollte der Gau keine eigenen Schulungen ausrichten können, soll die Teilnahme an Landesschulungsveranstaltungen oder Schulungen aus anderen Gauen aus dem Landesverband ermöglicht werden.

9.4 Gruppenleiterinnen sollen mindestens 16 Jahre alt sein und ihre Qualifikation durch entsprechende Schulungen nachgewiesen haben. Der Erwerb einer Juleica oder eines entsprechenden Nachweises soll durch die Gauführung gefordert und gefördert werden.

## 10. Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens, Übergangsvorschriften

10.1 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen des Gauthings erforderlich.

10.2 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „VCP Rheinland-Pfalz/Saar“ oder ihren Rechtsnachfolger mit dem Zweck die Pfadfinderarbeit im Gaugebiet gemäß Anhang D zu fördern oder zu unterstützen.

10.3 Im Falle der Auflösung bestimmt das Gauthing einen Liquidator.

10.4 Die Stämme, Siedlungen und Neuanfänge habe sich eine demokratische Ordnung zu geben und diese an die Vorschriften der Gauordnung anzupassen.



# Anhang A: Geschäftsordnung des Gauthings

## A.1 Aufgaben des Gauthings

Das Gauthing ist die Vertretung der Mitglieder des Gau Tomburger Schar. Es bestimmt die Richtlinien und Grundsätze der gemeinsamen Arbeit im Rahmen der Bundes- und Landesordnung. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus der Gauordnung.

## A.2 Sitzungsverlauf

A.2.1 Die Sitzungen des Gauthings sind offen für alle Mitglieder des Gaues. Diese haben im Thing Rederecht.

A.2.2 Die Thinggräfin eröffnet und schließt das Thing.

A.2.3 Das Gauthing beginnt mit der Feststellung der Delegiertenzahlen und der Stimmberechtigung der erschienenen Delegierten.

A.2.4 Vor der sachlichen Tagesordnung ist die Tagesordnung zu beschließen.

## A.3 Worterteilung, Ausschluss

A.3.1 Auf eine Wortmeldung erteilt die Thinggräfin oder eine von ihr benannte Vertreterin das Wort.

A.3.2 Das Wort ist in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu erteilen.

A.3.3 Außerhalb dieser Reihenfolge darf nur den Berichterstattern und Antragstellern zur sachlichen Erwiderung das Wort erteilt werden. Ausnahmsweise kann die direkte Gegenrede zugelassen werden.

A.3.4 Sofern die Rednerin zustimmt, können an sie Zwischenfragen gerichtet werden.

A.3.5 Die Thinggräfin kann die Redezeit beschränken, wenn dies für den Fortgang der Diskussion sinnvoll erscheint. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist über die Beschränkung abzustimmen.

A.3.6 Die Thinggräfin kann einem Redner das Wort entziehen, wenn dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Diskussion geboten ist.

A.3.7 Bei wiederholten oder sehr schwerwiegenden Störungen des Gauthings kann die Thinggräfin Personen von dem Gauthing ausschließen. Dieser Ausschluss ist mit kurzer Begründung im Protokoll festzuhalten. Die Thinggräfin ist sich der besonderen Wichtigkeit eines Ausschlusses bewusst und verwendet dies nur als letztes Mittel, um die Ordnung zu wahren.

## A.4 Anträge zur Geschäftsordnung

A.4.1 Anträge zur Geschäftsordnung sind solche, die das Verfahren und den Ablauf des Gauthings betreffen. Zu ihnen gehören insbesondere:

- Anträge auf Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung
- Anträge zur Veränderung der Tagesordnung

- Anträge zur Schließung der Rednerliste
- Anträge auf Beschränkung der Redezeit

A.4.2 Anträge zur Geschäftsordnung sind durch Heben beider Hände anzuzeigen. Sie sind außerhalb der Rednerliste sofort zu behandeln.

A.4.3 Die Beiträge dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

A.4.4 Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist über den Antrag abzustimmen.

## A.5 Persönliche Erklärungen

A.5.1 Vor einer Abstimmung ist auf Antrag das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung zu erteilen.

A.5.2 Persönliche Erklärungen dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

## A.6 Beschlüsse und Wahlen, Abstimmungen

A.6.1 Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch einfache Mehrheit, soweit nicht die Gauordnung etwas Anderes bestimmt.

A.6.2 Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

A.6.3 Die Abstimmung erfolgt durch Aufheben der Delegiertenkarte. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich bekannt zu geben.

A.6.4 Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Der Antrag muss vor Eintritt in den Abstimmungsvorgang gestellt sein.

A.6.5 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## A.7 Protokoll

A.7.1 Über jedes Gauthing wird eine Niederschrift angefertigt. Die muss das Ergebnis der Beratungen und bei Beschlüssen deren Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten.

A.7.2 Diese Niederschrift ist den Stammes- und Siedlungsführungen, sowie der Gauführung binnen vier Wochen nach dem Thing zuzuschicken.

A.7.3 Diese Niederschrift geht ebenfalls an die alte und an die neu gewählte Thinggräfin. Die neu gewählte Thinggräfin fügt diese Niederschrift den Sammlungen aller Niederschriften zu.

## A.8 Abweichen von der Geschäftsordnung

Im Einzelfall kann von dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Delegierten zustimmen.

## A.9 Auslegung der Gauordnung, der Geschäftsordnung und anderer Anlagen

Über die Auslegung der Gauordnung, der Geschäftsordnung sowie aller anderen Anlagen entscheidet die Thinggräfin. Wird dieser Entscheidung widersprochen, so entscheidet das Gauthing.

## A.10 Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der 2/3 Mehrheit des Gauthings, auch wenn alle anderen Anlagen mit einfacher Mehrheit geändert werden können.

# Anhang B: Ordnung zu Ehrenmitgliedschaften im Gau Tomburger Schar

## B.1 Definition

Zur Anerkennung von besonderen Leistungen kann die Gauführerin Ehrenmitgliedschaften im Gau Tomburger Schar erteilen. Ehrenmitgliedschaften sind direkt an die Mitgliedschaft im Gau Tomburger Schar gebunden. Eine Ehrenmitgliedschaft erlischt bei Verlassen des Gaus.

## B.2 Stufen und Zeichen der Verleihung

B.2.1 Die Ehrenmitgliedschaft kann in drei Stufen verliehen werden. Diese Stufen sind:

- Ritter der Tomburger Schar
- Offizier der Tomburger Schar
- Kommandeur der Tomburger Schar

B.2.2 Die Empfängerin der Ehrenmitgliedschaft wird in die Ehrenrolle der Tomburger Schar mit laufendender Nummer, bürgerlichem Namen, ggf. Fahrtennamen, Datum der Verleihung, Amt im Gau und kurzer Begründung eingetragen. Als sichtbares Zeichen der Ehrenmitgliedschaft erhält die Empfängerin eine Anstecknadel.

B.2.3 Die Anstecknadel zeigt das Banner des Gaus, welches von einem Lorbeerkranz gerahmt wird. Je nach Stufe ist der Lorbeerkranz aus Bronze, Silber oder Gold.

B.2.4 Die Ehrenrolle wird von der Thinggräfin aufbewahrt und ist auf Verlangen der Gauführerin vorzuzeigen.

B.2.5 Eintragungen dürfen nur von der Gauführerin vorgenommen werden und sind stets mit Datum zu versehen.

## B.3 Rechte und Pflichten der Ehrenmitgliedschaft

B.3.1 Ehrenmitglieder sind stets als Gäste in Gauthing und Gauräten zuzulassen.

B.3.2 Ehrenmitglieder sind Repräsentanten des Gaus und sollen sich daher stets ehrvoll und würdig verhalten.

B.3.3 Ehrenmitglieder sind dazu angehalten, auch nach ihrer aktiven Zeit, den Gau weiterhin mit Rat und Tat über das normale Maß hinaus zu unterstützen.

B.3.4 Ehrenmitglieder erhalten auf Antrag Rabatt auf Lagerbeiträge. Dieser beträgt für:

- Ritter 10 % des regulären Lagerbeitrages
- Offiziere 30 % des regulären Lagerbeitrages
- Kommandeure 60 % des regulären Lagerbeitrages

Der Antrag ist direkt an die Gauführerin zu richten und bedarf keiner weiteren Begründung.

## B.4 Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

B.4.1 Jede Verleihung soll ausgiebig geprüft werden. Bei der Bewertung soll die Gesamtleistung der letzten Jahre bedacht werden und nicht nur auf aktuelle Tätigkeiten geachtet werden. Insgesamt soll die Voraussetzung für eine Verleihung eine über das normale Maß hinausgehende Hingabe und Verbundenheit zum Gau Tomburger Schar sein.

B.4.2 Voraussetzungen für eine Ehrenmitgliedschaft der Stufe „Ritter“ sollen sein:

- Mindestens 10 Jahre Mitgliedschaft im Gau Tomburger Schar
- Längerfristige Gruppenführung
- Organisation von Lagern im In- und Ausland
- Aufgaben in der Leitung eines Stammes und
- Mitarbeit in der Gauführung

B.4.3 Voraussetzungen für eine Ehrenmitgliedschaft der Stufe „Offizier“ sollen sein:

- Besitz der Ehrenmitgliedschaft der Stufe „Ritter“ seit mindestens fünf Jahren
- Längere Führungstätigkeit auf Stammes- und Gauebene
- Herausragende Organisation von Lagern im In- und Ausland
- Stetige und für den Gau prägende Arbeit in der Gauebene
- Stetige Verbundenheit mit dem Gau Tomburger Schar
- Sehr weit über das übliche Maß hinausgehende persönliche Einsatzbereitschaft

B.4.4 Voraussetzungen für eine Ehrenmitgliedschaft der Stufe „Kommandeur“ sollen sein:

- Besitz der Ehrenmitgliedschaft der Stufe „Offizier“ seit mindestens fünf Jahren
- Unterstützende Tätigkeit auch nach aktiver Pfadfinderzeit
- Besondere Verbundenheit zum Gau über Jahrzehnte
- Herausragende Förderung des Gaues über Jahrzehnte

B.4.5 Die Gauführerin kann in Ausnahmefällen von den vorliegenden Voraussetzungen abweichen. Ein Abweichen von den Voraussetzungen soll eine Ausnahme sein und besonders überlegt sein.

## Anhang C: Kostenübernahmeordnung

### C.1 Zielgruppe

C.1.1 Besonders jungen Gruppenleiterinnen soll durch die Kostenübernahmeordnung eine Teilnahme an Schulungen und Fortbildungen ermöglicht werden.

C.1.2 Unabhängig von Alter, Amt und Ausbildungsstand soll es jeder Gruppenleiterin erlaubt sein, sich auf die Kostenübernahmeordnung zu berufen.

### C.2 Höhe der Förderung

C.2.1 Kosten soll individuell auf Antrag übernommen werden. Dabei sollen die persönlichen Vermögensverhältnisse der Antragstellerin berücksichtigt werden.

C.2.2 Für alle übernommenen Kosten muss die Antragstellerin einen Nachweis erbringen.

### C.3 Entscheidung über Kostenübernahme

C.3.1 Die Gauführerin entscheidet über die Übernahme von Kosten. Auch über die Höhe der Kostenübernahme entscheidet die Gauführerin.

C.3.2 Ein Anspruch auf Übernahme besteht nicht.

C.3.3 Über Anträge auf Kostenübernahme, die Entscheidung und Höhe von Kostenübernahmen ist Stillschweigen zu bewahren. Niemand außer der Gauführerin und der stellvertretenden Gauführerin hat Anspruch auf Information über Anträge und Entscheidungen. In der Buchführung des Gaus sind Namen unkenntlich zu machen.

## Anhang D: GTS-Gebiet

### D.1 Städte und Gemeinden

Folgende Städte und Gemeinden gehören zum GTS-Gebiet. Die Reihenfolge der Aufzählung erfolgt alphabetisch und drückt keine Wertung aus.

- Alfter
- Bad Münstereifel
- Bad Godesberg
- Bonn (Stadt)
- Bornheim
- Euskirchen (Stadt)
- Hardtberg
- Meckenheim
- Rheinbach
- Swisttal
- Wachtberg
- Weilerswist

## Anhang E: Versprechen

### E.1 Wölflinge

Ich verspreche,  
jeden Tag mein Bestes zu tun,  
nach unseren Regeln zu leben  
und ein/e gute/r Freund/in zu sein.

### E.2 Jungpfadfinderinnen und Jungpfadfinder

Im Vertrauen auf Gottes Hilfe verspreche ich,  
als Jungpfadfinder/in mein Leben nach Jesus Christus auszurichten,  
unser Pfadfindergesetz zu erfüllen  
und in meiner Sippe mitzuarbeiten.

### E.3 Pfadfinderinnen und Pfadfinder

Im Vertrauen auf Gottes Hilfe verspreche ich,  
als Pfadfinder/in mein Leben nach Jesus Christus auszurichten,  
unser Pfadfindergesetz zu erfüllen  
und in meinem Stamm mitzuarbeiten.

### E.4 Ranger und Rover

Im Vertrauen auf Gottes Hilfe verspreche ich,  
als Ranger/Rover in der Pfadfinderarbeit mitzuarbeiten,  
den anderen Vorbild und Hilfe zu sein  
und den Pfadfinderidealen treu zu bleiben.

### E.5 Erwachsene

Ich verspreche bei meiner Ehre,  
die Tomburger Schar stets zu unterstützen,  
beizustehen auch in schwerer Zeit,  
und nicht abkommen zu lassen vom rechten Pfad.  
Dies verspreche ich bei meiner Ehre als Pfadfinder/in  
und als Freund/in der Tomburger Schar.